

Auswirkungen von Basel II auf die Vergabe von Krediten an mittelständische Unternehmen

[Artikel erschienen in: Schriftenreihe zur wissenschaftlichen Weiterbildung Nr. 34, Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V., Dresden, 2004, Hrsg.: Beithe, Michael; Lehmann, Günter, ISBN 3-9809371-0-0]

Inhalt

1. Einleitung
2. Historische Entwicklung
3. Grundlagen
 - 3.1 Gewichtung unterschiedlicher Kreditgeschäfte
 - 3.2 Eigenkapitalausstattung der Banken
 - 3.3 Vorkalkulation des Kreditzinssatzes
4. Neuregelungen Basel II
 - 4.1 Ansätze für die Ermittlung der Kreditrisiken
 - 4.1.1 Standardansatz (Externe Ratings)
 - 4.1.2 IRB-Ansatz (Internal Ratings-Based Approach)
 - 4.1.2.1 IRB-Basisansatz
 - 4.1.2.2 Fortgeschrittener IRB-Ansatz
5. Auswirkungen von Basel II auf mittelständische Unternehmen
6. Schlussbetrachtung

1. Einleitung

Im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern und im Interesse eines funktionierenden Bankensystems als wesentlicher Eckpfeiler einer Volkswirtschaft müssen Kreditinstitute über ein angemessenes haftendes Eigenkapital verfügen (gesetzliche Einschränkung des freien Wettbewerbs). Banken zählen zum Kreis der regulierten Unternehmen. Reicht das Eigenkapital nicht aus, um bestimmte Risiken abzudecken, kann das Bundesaufsichtsamt Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen sowie die Vergabe von Krediten untersagen. In nachhaltigen, besonders gravierenden Fällen kann der Bank die Genehmigung zur Ausübung des Bankgeschäfts entzogen werden. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelt derzeit neue international relevante Empfehlungen zur Behandlung von Kredit- und betrieblichen Risiken bei den Banken (Basel II). Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden der wichtigsten Industrieländer zusammen.

Nach §10 KWG Abs.1 Satz 1 müssen Kreditinstitute „...im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte, angemessene Eigenmittel haben.“ Ein Durchschlagen von Kreditausfällen auf die Vermögenswerte der Bankgläubiger soll verhindert werden. Entscheidendes Kriterium für die Angemessenheit ist die Relation von Risikopositionen (von der Bank vergebene Kredite) zum Eigenkapital.

$$\frac{hEK}{RA} = X$$

hEK = haftendes Eigenkapital
RA = Risikoaktiva (Kreditvolumen)

Zweck der Eigenkapitalrichtlinien ist es aber nicht den Zusammenbruchs einzelner Institute um jeden Preis zu verhindern (Marktwirtschaft muss auch im Bankensektor wirken können).

In der vorliegenden Arbeit werden die Auswirkungen der neuen Richtlinien anhand eines Szenarios untersucht. Die Bonität des Kreditnehmers wird nach der neuen Eigenkapitalrichtlinie entscheidend für die Höhe des von der Bank für diesen Kunden zu hinterlegenden Eigenkapitals sein. Dieses Unterlegungskapital ist gebunden und schmälert die Möglichkeiten der Bank weitere Kredite zu vergeben. Mithin wird Basel II stärker als bisher zu einer selektiven Kreditvergabepolitik seitens der Banken führen. Welche Auswirkungen dies auf mittelständische Unternehmen hat ist Kernpunkt der Untersuchung.

2. Historische Entwicklung

Eine Regulierung des Bankwesens gibt es in Deutschland schon seit der Bankenkrise von 1931. Bereits das Reichsgesetz über Kreditwesen (KWG 1934) enthielt Vorschriften über das Kapital und die Liquidität der Kreditinstitute. 1961 wurde die Bankenaufsicht dem in Berlin neu errichteten Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übertragen. Es trat der **Eigenkapital-Grundsatz I** in Kraft.

Grundsatz I

„Die Kredite an Wirtschaftsunternehmen, Private und Kreditinstitute und die Beteiligungen eines Kreditinstituts abzüglich der Sammelwertberichtigungen sollen das 18-fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.

Als Kredite sind anzusehen die kurz-, mittel- und langfristigen Kredite. Unberücksichtigt bleiben hierbei die langfristigen Kredite, die als Deckung für Schuldverschreibungen dienen oder gegen Grundpfandrechte im Realkreditgeschäft im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 KWG oder gegen entsprechende Schiffspfandrechte gewährt werden“¹

Nach dem Zusammenbruch der Herstatt-Bank 1974 wurde zusätzlich eine Begrenzung von Devisengeschäften eingeführt.

Bis Mitte der 80er-Jahre war die Bankenaufsicht überwiegend national bestimmt. Mit der Zunahme der Verflechtung der Weltwirtschaft wurde eine Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für international tätige Banken angestrebt. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich initiierte den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, in dem Repräsentanten von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der G10-Länder (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz, USA und Großbritannien) vertreten sind. Dieser Ausschuss erstellt allgemeine strategische Richtlinien und beeinflusste die Bankrechts-harmonisierungs-Richtlinien der EU maßgeblich.

In der 3. KWG-Novelle von 1985 wurde eine Konsolidierungspflicht für Kreditinstitutsgruppen eingeführt, um die Bildung sogenannter Kreditpyramiden durch Beteiligungen an anderen Kreditinstituten zu verhindern. Unterbinden des „Mehrfachverbrauchs“ der Eigenmittel.

¹ *Vollständiger Text des Grundsatz I gemäß der Bekanntmachung Nr. 1/62 betreffend die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute vom 08.03.1962*

Seit dem 1.1.1993 besitzen deutsche Kreditinstitute einen europäischen Pass, d.h. sie können auf dem gesamten europäischen Binnenmarkt Niederlassungen eröffnen, ohne hierfür in dem jeweiligen Gastland eine Zulassung beantragen zu müssen.

Im Juni 1999 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht einen Vorschlag für eine risikogerechtere Regelung. In Basel II soll eine Unterlegung des Kreditrisikos mit Eigenkapital in Abhängigkeit der Bonität des Schuldners erfolgen. In der derzeit gültigen Regelung (Eigenkapitalvereinbarung von 1988) werden die Kundenkreditrisiken der Banken pauschal geregelt, eine Differenzierung nach Ausfallwahrscheinlichkeit erfolgt nicht.

Leitgedanke von Basel II ist, dass die Ziele der Bankenaufsicht seitens der Banken internalisiert werden und damit ein eigenverantwortliches Risikomanagement gefördert wird. Basel II soll einen Anreiz schaffen das Eigenkapital der Banken effizienter einzusetzen. Da die Eigenkapitalunterlegung bei Kreditrisiken insgesamt nicht gesenkt werden soll (vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2001a), S. 20), muss eine geringe Kapitalunterlegung bei „guten“ Schuldern durch eine hohe Kapitalunterlegung bei „schlechten“ Schuldern kompensiert werden. Die Banken können hierauf mit einer stärkeren Spreizung der Kreditzinsen oder mit einer restriktiveren Kreditvergabe reagieren.

Der Schwerpunkt der Neuen Eigenkapitalvereinbarung liegt zwar auf international tätigen Banken, ihre Grundsätze sollen sich aber auch für die Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlich anspruchsvoller Tätigkeit eignen. Der Ausschuss erwartet, dass die neue Eigenkapitalvereinbarung von sämtlichen wichtigen Banken eingehalten wird und in nationales Recht umgesetzt wird.

Eine Umsetzung der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarungen auf nationaler Ebene wird für das Jahr 2006 erwartet (ursprünglich 2004).

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die Vorteile eines Systems, in dem sich das Eigenkapital stärker an die Risiken anlehnt, wesentlich grösser sind als der Aufwand und dazu führen werden, dass das Bankensystem an Sicherheit, Solidität und Effizienz gewinnt.²

3. Grundlagen

Bevor auf die Neuregelungen von Basel II eingegangen wird, sollen einige Grundlagen bezüglich des haftenden Eigenkapitals dargestellt werden. Behandelt werden die Fragen, wie hoch die Ausfallwahrscheinlichkeiten von Kreditgeschäften für einzelne Institutionen bzw. Unternehmen derzeit einzustufen sind, wie die Eigenkapitalausstattung der Banken strukturiert ist und wie der Kreditzins vorkalkuliert wird.

3.1 Gewichtung unterschiedlicher Kreditgeschäfte

Da die Ausfallwahrscheinlichkeiten für Kreditgeschäfte und andere Risikoaktiva (Beteiligungen, Termingeschäfte, etc.) unterschiedlich hoch sind, werden die einzelnen Geschäftspositionen gewichtet. Bei dem derzeit gültigen Kreditwesengesetz erfolgt eine pauschale Risikobewertung nach Risikogruppen. Bei der Vergabe von Krediten an Unternehmen muss die Bank - unabhängig von der Bonität des Kreditnehmers - 8 % Eigenkapital unterlegen.

² Sekr. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, erläuternde Angaben zur Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung, Januar 2001, S. 2

Aktuelles KWG		
Kredite an		Gew.
- inl. öff. Hand		0 %
- inl. Kreditinstitute		20 %
- ausl. Kreditinstitute		50 %
- Bausparkredite		70 %
- Kunden (Unternehmen, Privatpersonen, ausl. öff. Haushalte)		100 %
Beteiligungen		100 %
Finanz-Swaps		0 %
Termingeschäfte		20 %
Optionsrechte		50 %

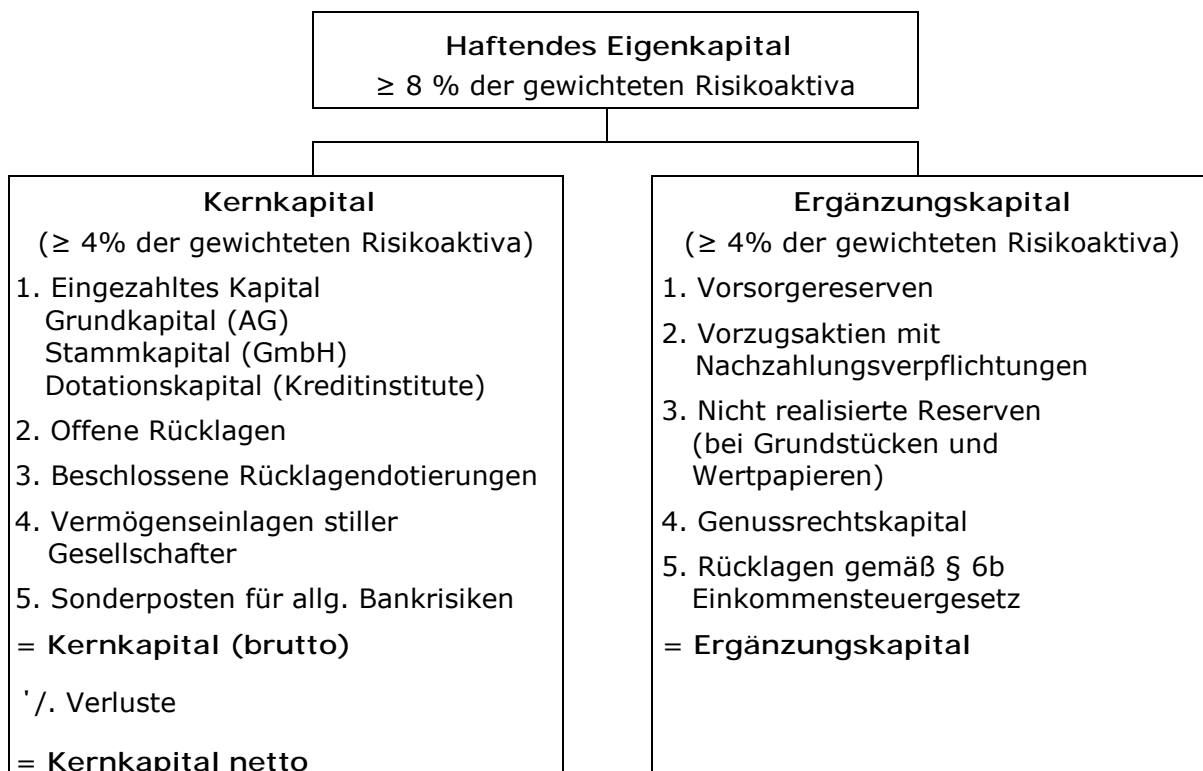
} max. 12,5 x haftendes Eigenkapital

Quelle: Eilenberger, Bank-BWL, München 1997, S. 58

In dem aktuellen Konsultationspapier (Basel II) vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht erfolgt eine Differenzierung der Kredite nach der Bonität des Schuldners.

3.2 Eigenkapitalausstattung der Banken

Der bankbetriebliche Eigenkapitalbegriff ist wesentlich weiter gefasst als der handelsrechtliche Eigenkapitalbegriff. Zum Bankeigenkapital gehört das Kernkapital und das Ergänzungskapital, das sowohl stille Reserven einbezieht als auch Elemente von Gläubigerkapital.

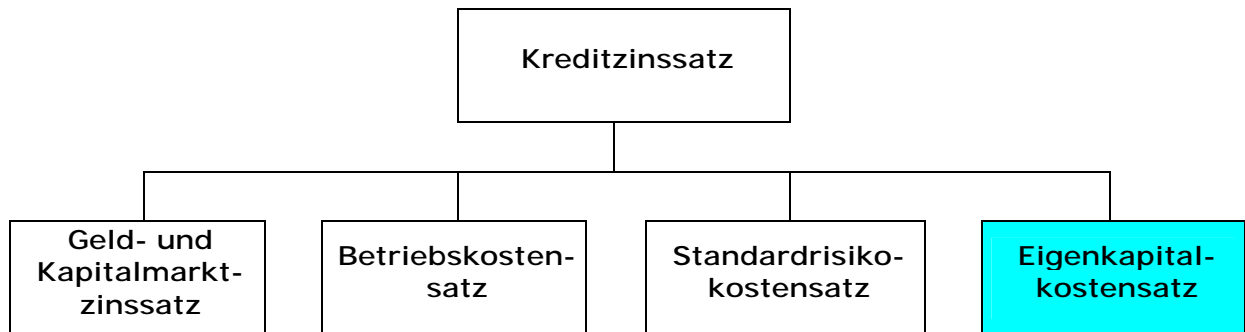


vgl. Eilenberger, Bank-BWL, 7. Aufl., München 1997, S. 51

3.3 Vorkalkulation des Kreditzinssatzes

Um das Verhalten der Banken bei einer Änderung der Höhe des zu unterlegenden Kapitals für vergebene Kredite zu antizipieren, ist ein Verständnis für die Kalkulation der Kreditzinsen unabdingbar.

Ziel der *kostenorientierten* Kreditzins-Vorkalkulation ist die Ermittlung von Preisuntergrenzen bzw. Mindestmargen.



Quelle: Mittelstand und Basel II, Arbeitsbericht 01-07 Uni Mannheim, Grunert, Kleff, Norden, Weber, Mai 2002, S.4

Der **Geld- u. Kapitalmarktzinssatz** beschreibt je nach Betrachtungsweise die Opportunitätskosten einer alternativen Mittelverwendung (Opportunitätsprinzip) bzw. die Zinskosten der Refinanzierung (Kompensationsprinzip).

Der **Betriebskostensatz** reflektiert die Faktornutzung im Betriebsbereich. Dieser lässt sich beispielsweise mit Hilfe einer prozessorientierten Standard-Einzelkostenrechnung quantifizieren.

Der **Standardrisikokostensatz** soll das für einen gegebenen Zeithorizont erwartete Kreditausfallrisiko, also das Produkt aus Kreditvolumen, Ausfallwahrscheinlichkeit und prozentualer Verlusthöhe bei Ausfall, abdecken.

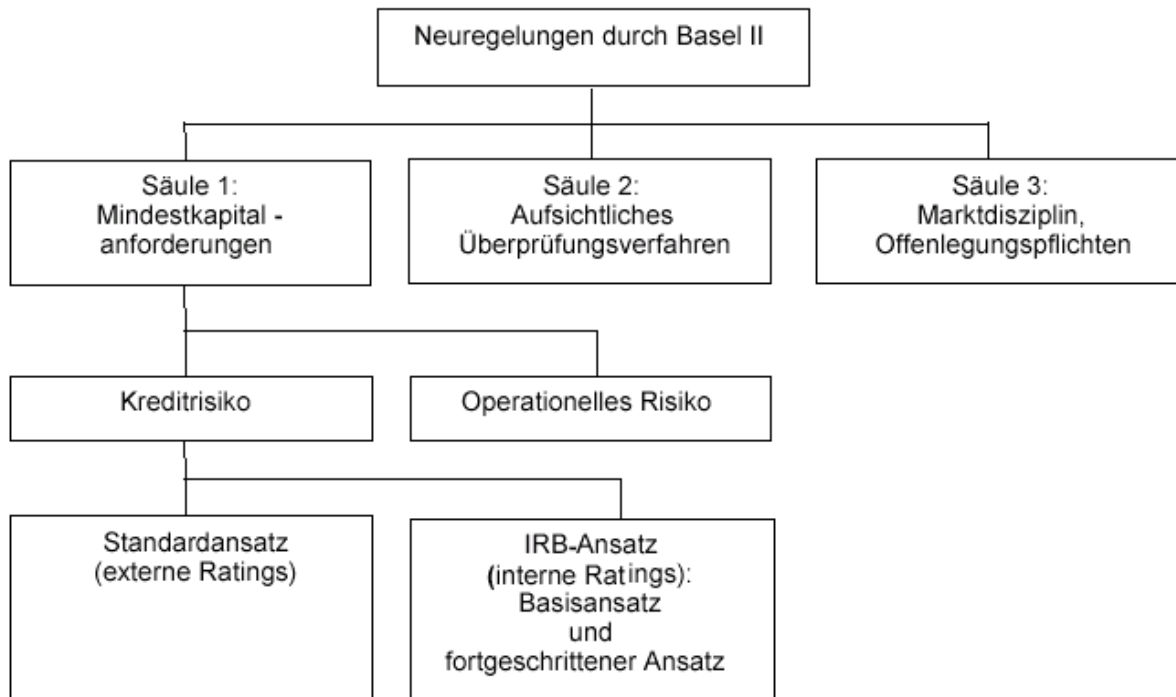
Weiterhin ist der **Eigenkapitalkostensatz** zu berücksichtigen, da Banken Eigenkapital als Puffer für **unerwartete** Verluste vorhalten (müssen!). Die Höhe der Eigenkapitalkosten bestimmt sich hier als Differenz aus der Renditeforderung der Eigenkapitalgeber und dem zu zahlenden Fremdkapitalzins der Bank.

Anmerkung: Die Vorkalkulation stellt lediglich eine Orientierungsgröße dar. Der **tatsächliche Zinssatz** ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Kreditnehmer und -geber.

4. Neuregelungen Basel II

Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung besteht aus **drei Säulen**: Den Mindestkapitalanforderungen, dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren sowie der Marktdisziplin. In den Eigenkapitalvereinbarungen von 1988 wurden Eigenkapitalanforderungen lediglich für das Kreditrisiko (das wichtigste Risiko für Banken) festgelegt.

Die drei Säulen der neuen Eigenkapitalvereinbarung sollen sich gegenseitig verstärken und absichern.



Quelle: Mittelstand und Basel II, Arbeitsbericht 01-07 Uni Mannheim, Grunert, Kleff, Norden, Weber, Mai 2002, S.6

Die **erste Säule** besteht aus der Absicherung des Kreditrisikos und des operationellen Risikos. Auf das Kreditrisiko wird später noch ausführlich eingegangen.

Das **operationelle Risiko** wird als „die Gefahr von unmittelbaren oder mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen (z.B. Computerfehler) oder von externen Ereignissen eintreten“, definiert. In dieser Definition ist das rechtliche Risiko enthalten. Von diesem Risiko sind die verschiedenen Geschäftsfelder (Unternehmensfinanzierung, Zahlungsverkehr, Wertpapierprovisionsgeschäft, etc.) einer Bank unterschiedlich stark betroffen. In jedem Geschäftsfeld wird die Eigenkapitalunterlegung durch Multiplizieren der jeweiligen Umsätze bzw. Erträge mit einem Risikofaktor die erforderliche Eigenkapitalunterlegung ermittelt.

Die **zweite Säule**. Durch ein aufsichtsrechtliches Überprüfungsverfahren soll sichergestellt werden, dass die Banken ihre Risiken angemessen einschätzen und abdecken. Es soll ein aktiver Dialog zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen gefördert werden.

Die **dritte tragende Säule** regelt die Offenlegungspflichten (Marktdisziplin). Jede Bank wird dazu angehalten bzw. verpflichtet wesentliche Informationen über ihre Finanzlage

und ihren Erfolg offenzulegen. Dies erfolgt üblicherweise im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht und dem Jahresabschluss.

Im Rahmen der Untersuchung interessieren hier vor allem die Neuregelungen der Mindestkapitalanforderungen. Voraussetzung ist die Beurteilung der kundenspezifischen Kreditrisiken, hierfür hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verschiedene Ansätze vorgestellt.

4.1 Ansätze für die Ermittlung der Kreditrisiken

Grundsätzlich gibt es zwei Ansätze, um die Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken zu ermitteln:

- Einen **Standardansatz**, der auf externen Ratings basiert (externe Rating-Notationen werden von sogenannten Rating-Agenturen z.B. Standard & Poor's oder Moody's erstellt).
- Den **IRB-Ansatz**, der auf internen Ratings basiert (Internal Ratings-Based Approach).

Im angelsächsischen Raum sind Ratings von Unternehmen gang und gäbe. In Deutschland sind Ratings bisher nur für größere Unternehmen von Bedeutung gewesen, die als Emittenten von Wertpapieren auftreten wollten und sich über die Ausgabe von Anleihen fremdfinanziert haben. Daneben verfügten die Kreditinstitute in Deutschland über eine Vielzahl von bankinternen Verfahren, um ihre Kreditnehmer bewerten zu können. Diese Verfahren besaßen aber bisher keinen offiziellen Charakter. Durch eine Änderung des Baseler Entwurfs sind nun die bankinternen Ratings unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Bewertung der Kreditrisiken zugelassen.

4.1.1 Standardansatz (Externe Ratings)

Die Standardmethode entspricht vom Konzept her der geltenden Eigenkapitalvereinbarung, weist jedoch eine risikogerechtere Ausrichtung auf, so wird beispielsweise das für Unternehmenskredite geltende Risikogewicht von 100% weiter untergliedert in vier Risikoklassen (20%, 50%, 100% und 150%). Ein Risikogewicht von 20 % führt nach der der neuen Regelung zu einer Eigenkapitalquote von 1,6 % (d.h. ein Fünftel von 8 %).

Die Zuordnung zu den Risikoklassen (Bonität) erfolgt beim Standardansatz durch externe Rating-Agenturen. Die nationalen Aufsichtsinstanzen entscheiden über die Anerkennung der Rating-Institute, hierbei müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- **Objektivität** (Überprüfung des Ratings für die vergangenen 1-3 Jahre)
- **Unabhängigkeit** (frei von politischem und wirtschaftlichem Druck)
- **Internationaler Zugang / Transparenz** (Zugang der Bonitätsbeurteilungen für in- und ausländische Institutionen)
- **Veröffentlichung** folgender Information: Beurteilungsmethoden, Definition eines Ausfalls, Zeithorizont und Bedeutung jedes Ratings und die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung der Bonitätseinstufung
- **Ressourcen**: Die Rating-Agenturen müssen über ausreichende personelle und materielle Ressourcen verfügen um qualitativ hochwertige Bonitätsbeurteilungen durchführen zu können. Die Agenturen sollten in ständigem engen Kontakt mit den leitenden und den operativen Ebenen des beurteilten Unternehmens stehen.
- **Gläubwürdigkeit**: durch Nachweis der Verwendung der Bonitätseinstufungen von Investoren, Versicherern und Handelspartnern.

„Auf internationaler Ebene sind die drei Agenturen Moodys, Standard & Poors und Fitch die Keyplayer für das Rating von Unternehmen. Für mittelständische Unternehmen kommt aber aufgrund der Kostensituation ein Rating nur in bestimmten Fällen bzw. ab einer

bestimmten Größenordnung der Kapitalmarkttransaktion in Frage, da die Kosten für ein Erstrating schnell 50 TEUR erreichen können. Für die laufende Aktualisierung kommen noch einmal weitere Kosten hinzu (Fitch berechnet dafür eine Grundgebühr von 35 TEUR).“³

Das Ausfallrisiko eines Kredites soll durch ein Rating des Kreditnehmers dargestellt werden. Die folgende Tabelle stellt das Risikogewicht verschiedener Ratingklassen dar.

Ratingwert	Bonitätseinstufung	Ausfallrisiko	Risikogewicht
AAA bis AA-	sehr gut bis gut	ca. 1%	20 %
A+ bis A-	gut bis befriedigend	ca. 2,3 %	50 %
BBB+ bis BB-	Befriedigend bis ausreichend	ca. 4,2 bis 16,8 %	100 %
Unter BB-	Mangelhaft bis zahlungsunfähig	hoch	150 %
Nicht geratet			100 %

Die Banken müssen ein **einheitliches Rating-Verfahren** verwenden, ein sog. *cherry picking* der jeweils günstigsten Bonitätsbeurteilung verschiedener Rating-Agenturen ist nicht gestattet.

4.1.2 IRB-Ansatz (Internal Ratings-Based Approach)

Banken, die den IRB-Ansatz wählen, können die Bonität ihrer Schuldner selber schätzen, vorbehaltlich strenger Auflagen in bezug auf Methodik und Offenlegung. Diese Einschätzungen bilden dann die Grundlage für die Mindestkapitalanforderungen.

Das interne Ratingsystem wird jedoch nicht nur für die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung genutzt werden, sondern auch bei allen Verhandlungen mit dem Kreditnehmer. Für den Kreditnehmer besteht die Möglichkeit, stärker als bisher, durch eigene Vorgaben und entsprechendes Verhalten erheblichen Einfluss auf die Kreditkonditionen zu nehmen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen: Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse und umfassende Informationspolitik über die zukünftige Unternehmensentwicklung (insbesondere Daten zur Zukunfts- und Liquiditätsplanung, schlüssige Unternehmensplanung und aussagefähige Ertragsplanungen).

Wenn sich eine Bank entschließt ein internes Rating-System einzuführen, so muss sie dies innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf alle Risikoaktiva anwenden. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat zwei Methoden für die Schätzung von Risikoparametern entwickelt, den Basisansatz und den fortgeschrittenen Ansatz. Ein IRB-Ansatz ist nur möglich bei einer Zustimmung durch die Aufsichtsinstanz. Der Vorteil eines internen Ratings gegenüber einem externen Rating liegt in der einfacheren und günstigeren Klassifizierung, da die betreffende Bank durch den Kundenkontakt bereits über einen erheblichen Teil der notwendigen Daten verfügt.

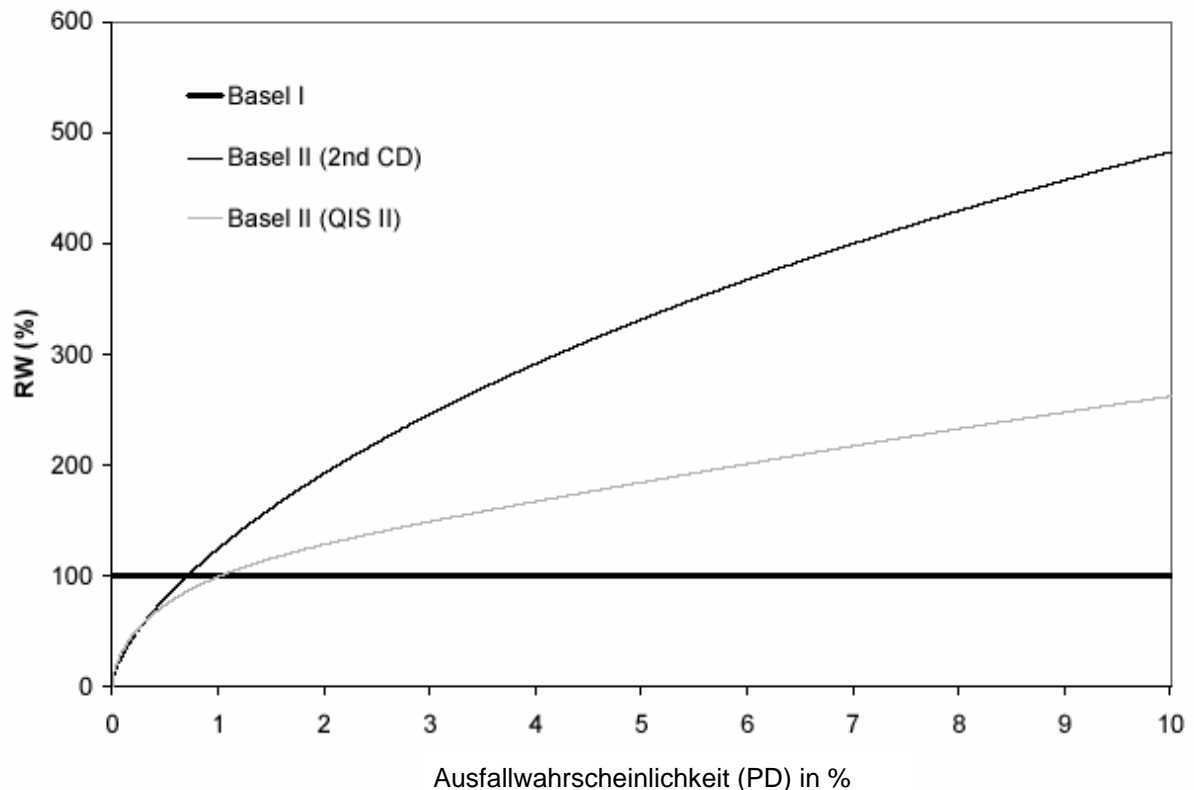
4.1.2.1 IRB-Basisansatz

Beim Basisansatz werden die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD = Probability of Default) von Kreditnehmern intern geschätzt – alle anderen Parameter, die die Höhe der Kapitalunterlegung bestimmen, werden von der Bankenaufsicht vorgegeben. Als Basis für die Schätzungen muss eine historische Zeitreihe von mindestens 5 Jahren vorliegen

³ Oliver Recklies, Basel II und die Auswirkungen für Banken und deutsche Unternehmen, 2001

(Quelle interne oder externe Daten). Beim IRB-Basisansatz entspricht die Kapitalanforderung für das Kreditrisiko dem Produkt aus ausfallgefährdetem Betrag (Exposure at default, EAD), dem Risikogewicht und dem Solvabilitätskoeffizienten in Höhe von 8%.

Das Risikogewicht läßt sich beim Basisansatz als eine Funktion der Ausfallwahrscheinlichkeit darstellen. Die Formel für die Berechnung ist vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgegeben. Eine Studie mit realen Kreditdaten (Quantitative Impact Study II, kurz QIS II) die vom Ausschuss beauftragt worden ist, hat jedoch gezeigt, das die Kapitalanforderungen im IRB-Basisansatz um durchschnittlich 14% ansteigen würden. Eine daraufhin vorgenommene Korrektur der Risikogewichtsfunktion führte zu einem wesentlich moderaterem Anstieg der Funktion.



Multipliziert man das Risikogewicht mit dem Solvabilitätskoeffizienten von 8%, erhält man die Eigenkapitalanforderung für Kreditrisiken pro Einheit Bemessungsgrundlage (Exposure at Default, EAD).

$$\text{Eigenkapitalanforderung für Kreditrisiko} = \text{Bemessungsgrundlage (EAD)} \times \text{Risikogewicht (RW)} \times 8\%$$

Werden Garantien oder Sicherheiten (z.B. Immobilien) für die Kredite erbracht, können die Risikogewichte bei Unternehmen, die mit A oder besser geratet sind, gemindert werden.

4.1.2.2 Fortgeschrittener IRB-Ansatz

Beim fortgeschrittenen Ansatz wird nicht nur die Ausfallwahrscheinlichkeit geschätzt, sondern zusätzlich drei weitere Risikoparameter:

- die geschätzte, erwartete Verlustquote bei Eintreten des Ausfalls (LGD, loss given default),
- erwartete ausstehende Forderungen im Zeitpunkt des Ausfalls, entspricht dem Buchwert (EAD, exposure at default),
- die Restlaufzeit des Kredites (M, maturity)

Zusätzlich wird eine Bewertung von Garantien/Sicherheiten vorgenommen.

5. Auswirkungen von Basel II auf mittelständische Unternehmen (Szenarioanalyse)

Wie jedes Unternehmen streben auch die Banken eine Gewinnmaximierung an. *Ein* Faktor der Kreditzinssatzkalkulation ist der Eigenkapitalkostensatz (vgl. Abschnitt 3.3). Muss für einen vergebenen Kredit - aufgrund einer schlechten Bonität - mehr Eigenkapital unterlegt werden als bisher, so verteuert sich der Kredit für den Kreditnehmer entsprechend. Dies könnte insbesondere für den Mittelstand zu existentiellen Schwierigkeiten bei der Kreditbeschaffung führen.

In der folgenden Untersuchung sollen die oben beschriebenen Methoden der Bonitätsklassifizierungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Kreditvergabe untersucht werden. Angelehnt ist die Untersuchung an einer Studie der Universität Mannheim.⁴ Das aktuelle Kreditwesengesetz schreibt eine Eigenkapitalquote von 8% vor. Mit anderen Worten, hat eine Bank 8 Mio. Euro haftendes Eigenkapital, so kann sie maximal Kredite in Höhe von 100 Mio. Euro vergeben. Durch jede Kreditvergabe wird ein Teil des Eigenkapitals (EK) der Bank gebunden und kann nicht für die Absicherung weiterer Kredite verwendet werden. Jeder Unternehmer möchte mit seinem EK eine bestimmte Rendite erwirtschaften. Im folgenden Szenario wird eine Renditeerwartung der Bank von 10% angenommen. Bei einer EK-Quote von 8% und einer Renditeerwartung von 10% wird folglich die Bank bestrebt sein, diese kalkulatorischen Kosten in Höhe von 0,8% ($8\% \cdot 10\%$) des Kreditbetrages auf den Kreditnehmer abzuwälzen. Wird die gesetzlich vorgeschriebene EK-Quote für die Absicherung der Kredite vermindert, so hat dies zwei Auswirkungen. Zum einen vermindern sich die kalkulatorischen Kosten für die Kredite und zum anderen wird EK, das bisher für die Absicherung der Kredite gebunden war, frei. Mithin kann die Bank bei einer Senkung der EK-Quote zusätzliche Kredite vergeben und dadurch zusätzliche Gewinne erwirtschaften. Basel II sieht eine Spreizung der EK-Quoten entsprechend der Bonität des Schuldners vor, Kunden mit geringer Bonität zahlen mehr und Kunden mit guter Bonität entsprechend weniger.

Im **Szenario I** wird eine annähernd normalverteilte Bonität von Mittelstandsunternehmen angenommen, die meisten Firmen sind BB+ bis BB- geratet (Ratingklassen der Agentur Standard & Poor's).

⁴ Mittelstand und Basel II, Arbeitsbericht 01-07 Uni Mannheim, Grunert, Kleff, Norden, Weber, Mai 2002

Szenario I - Mittelstand

Bonität	Rating S&P	relative Häufigkeit*	Ausfall-wahrsch.	akt. KWG			Basel II								
		Kredit-volumen		Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten	Standardansatz			IRB-Basisansatz			QIS II		
							10% Rend.	Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten	Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten	Risiko-gewicht	EK-Quote
1	AAA bis AA-	1,5 Mio €	0,03%	100%	8,00%	0,80%	20%	1,60%	0,16%	14%	1,12%	0,11%	18%	1,45%	0,14%
2	A+ bis A-	15,9 Mio €	0,11%	100%	8,00%	0,80%	50%	4,00%	0,40%	31%	2,48%	0,25%	35%	2,84%	0,28%
3	BBB+ bis BBB-	21,8 Mio €	0,72%	100%	8,00%	0,80%	102%	8,13%	0,81%	391%	31,29%	3,13%	213%	17,05%	1,71%
4	BB+ bis BB-	34,9 Mio €	6,73%	100%	8,00%	0,80%	100%	8,00%	0,80%	625%	50,00%	5,00%	378%	30,28%	3,03%
5	B+ bis B-	21,2 Mio €	20,39%	100%	8,00%	0,80%	150%	12,00%	1,20%	625%	50,00%	5,00%	625%	50,00%	5,00%
6	Unter B	4,7 Mio €	100,00%	100%	8,00%	0,80%									
Summen		100,0 Mio €		100,00%	8,00%	0,80%	82%	6,58%	0,66%	326%	26,05%	2,61%	209%	16,71%	1,67%
Veränderung der Eigenkapitalkosten gegenüber akt. KWG									-0,14%			1,81%			0,87%
freies Unterlegungs-kapital bei 8 Mio € EK					0,00 Mio			1,42 Mio			-18,05 Mio			-8,71 Mio	
zusätzl. Kreditvolumen (bei mittlerer Bonität: BBB+ bis BBB-)					0,00 Mio			35,40 Mio							

* Übernommen aus einer Studie der Universität Mannheim, Mittelstand und Basel II, Mai 2002

Auswertung:

Das aktuelle Kreditwesengesetz dient als Basisvariante. Im Vergleich hierzu ist der Standardansatz von Basel II für die kreditnehmenden Unternehmen bis zur Bonitätsklasse 5 (B+ bis B-) günstiger bzw. nicht schlechter. Als Maßstab sollen hier die EK-Kosten dienen, die auf den Schuldner abgewälzt werden. Wählt die Bank den Standardansatz, so wird EK in Höhe von 1,42 Mio Euro frei, dies ermöglicht die Vergabe von weiteren Krediten in Höhe von 35,4 Mio. Euro (bei einer Bonität von BBB+ bis BBB-).

Der IRB-Basisansatz führt sowohl bei der Bank als auch bei den meisten Kunden (außer Schuldner der Bonitätsklassen 1 und 2) zu einem schlechteren Ergebnis als dies bei der aktuellen Eigenkapitalrichtlinie der Fall ist. Das freie Unterlegungskapital von -18,05 Mio. Euro bedeutet, dass die Bank derzeit nicht in der Lage ist, ihre bestehenden Kredite entsprechend den Richtlinien abzusichern. Dies hätte zur Folge, dass die Bank entweder neues EK beschaffen oder einige Kredite kündigen muss – ob dies gelingen kann ist zweifelhaft. Etwas moderater sieht das Ergebnis bei dem korrigierten IRB-Ansatz (QIS II) aus, dennoch ist auch hier eine deutliche Verschlechterung der Ergebnissituation gegenüber dem bisherigen Verfahren festzustellen.

Im Szenario II wird davon ausgegangen, dass die Bank sich ihrer bonitätsmäßig schlechtesten Kunden entledigt hat, bzw. Kunden der Bonitätsklassen 5 und 6 gar nicht erst in ihr Kundenportfolio aufgenommen hat.

Szenario II - Mittelstand - ohne Rating 5 und 6

Bonität	Rating S&P	Kredit-volumen	Ausfall-wahrsch.	akt. KWG			Basel II								
				Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.	Standardansatz			IRB-Basisansatz			QIS II		
							Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.	Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.	Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.
1	AAA bis AA-	1,5 Mio €	0,03%	100%	8,00%	0,80%	20%	1,60%	0,16%	14%	1,12%	0,11%	18%	1,45%	0,14%
2	A+ bis A-	15,9 Mio €	0,10%	100%	8,00%	0,80%	50%	4,00%	0,40%	31%	2,48%	0,25%	35%	2,84%	0,28%
3	BBB+ bis BBB-	21,8 Mio €	0,40%	100%	8,00%	0,80%	102%	8,13%	0,81%	102%	8,13%	0,81%	87%	6,97%	0,70%
4	BB+ bis BB-	34,9 Mio €	0,50%	100%	8,00%	0,80%	391%	31,29%	3,13%	391%	31,29%	3,13%	213%	17,05%	1,71%
5	B+ bis B-	0,0 Mio €	0,70%	100%	8,00%	0,80%	100%	8,00%	0,80%	625%	50,00%	5,00%	378%	30,28%	3,03%
6	Unter B	0,0 Mio €	100,00%	100%	8,00%	0,80%	150%	12,00%	1,20%	625%	50,00%	5,00%	625%	50,00%	5,00%
Summen		74,1 Mio €		74,10%	5,93%	0,59%	54%	4,32%	0,43%	164%	13,10%	1,31%	99%	7,94%	0,79%
Veränderung der Eigenkapitalkosten gegenüber akt. KWG									-0,16%			0,72%			0,20%
freies Unterlegungs-kapital bei 8 Mio € EK				1,53535				1,19 Mio			-5,32 Mio			-1,49 Mio	
zusätzl. Kreditvolumen (bei mittlerer Bonität: BBB+ bis BBB-)				19,1919				29,71 Mio							

Auswertung:

Konzentriert sich die Bank auf Kunden der Bonitätsklassen 1 bis 4, so steht sie zwar tendenziell besser dar als im Szenario I, doch ist auch hier sowohl der IRB-Basisansatz als auch der korrigierte Ansatz nach der Quantitative Impact Study II (QIS II) für die Bank wesentlich ungünstiger als das aktuelle Kreditwesengesetz.

Im III. Szenario wird seitens der Bank ein „cherry picking“ vorgenommen, d.h. nur Kunden der Bonitätsklassen 1 bis 3 werden in das Portfolio der Bank aufgenommen.

Szenario III - cherry picking

Bonität	Rating S&P	Kredit-volumen	Ausfall-wahrsch.	akt. KWG			Basel II								
				Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.	Standardansatz			IRB-Basisansatz			QIS II		
							Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.	Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.	Risiko-gewicht	EK-Quote	EK-Kosten 10% Rend.
1	AAA bis AA-	20,0 Mio €	0,03%	100%	8,00%	0,80%	20%	1,60%	0,16%	14%	1,12%	0,11%	18%	1,45%	0,14%
2	A+ bis A-	50,0 Mio €	0,10%	100%	8,00%	0,80%	50%	4,00%	0,40%	31%	2,48%	0,25%	35%	2,84%	0,28%
3	BBB+ bis BBB-	30,0 Mio €	0,40%	100%	8,00%	0,80%	102%	8,13%	0,81%	102%	8,13%	0,81%	87%	6,97%	0,70%
4	BB+ bis BB-	0,0 Mio €	0,50%	100%	8,00%	0,80%	391%	31,29%	3,13%	391%	31,29%	3,13%	213%	17,05%	1,71%
5	B+ bis B-	0,0 Mio €	0,70%	100%	8,00%	0,80%	100%	8,00%	0,80%	625%	50,00%	5,00%	378%	30,28%	3,03%
6	Unter B	0,0 Mio €	100,00%	100%	8,00%	0,80%	150%	12,00%	1,20%	625%	50,00%	5,00%	625%	50,00%	5,00%
Summen		100,0 Mio €		100,00%	8,00%	0,80%	44%	3,52%	0,35%	49%	3,90%	0,39%	47%	3,80%	0,38%
Veränderung der Eigenkapitalkosten gegenüber akt. KWG									-0,45%			-0,41%			-0,42%
freies Unterlegungs-kapital bei 8 Mio € EK					0,00 Mio			4,48 Mio			4,10 Mio			4,20 Mio	
zusätzl. Kreditvolumen (bei mittlerer Bonität: BBB+ bis BBB-)					0,00 Mio			112,00 Mio			50,41 Mio			60,28 Mio	

Auswertung:

Eine Politik des *cherry picking* ermöglicht es der Bank zusätzliche Kredite in Höhe von 112 Mio. Euro beim Standardansatz, 50,41 Mio. Euro beim IRB-Basisansatz und 60,28 Mio. Euro beim QIS-II-Ansatz zu vergeben. Dies ist natürlich nur dann ein Vorteil, wenn der

Markt dieses zusätzliche Kreditvolumen auch aufnehmen kann, andernfalls ist die angestrebte 10%-ige Eigenkapitalverzinsung gefährdet.

Zu den obigen Aussagen sind einige Einschränkungen zu machen. Absicherungstechniken wurden nicht berücksichtigt, hierdurch würden sich die Kreditbedingungen für die Kreditnehmer verbessern. Die Eigenkapitalverzinsung der Bank ist mit 10% relativ hoch angesetzt. Diese Einschränkungen ändern jedoch nichts an der prinzipiellen Aussage der Szenarien.

6. Schlussbetrachtung

Das im vorangegangenen Kapitel beschriebene Szenario veranschaulicht, welche Auswirkungen die neuen Eigenkapitalrichtlinien auf die Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen - die in ihrer Mehrzahl eine schlechtere Bonität als Großunternehmen aufweisen - hat. Prinzipiell werden Unternehmen mit einer schlechteren Bonität aufgrund der höheren Eigenkapitalhinterlegungspflicht der Banken mit einer Verteuerung ihrer Kredite rechnen müssen. Dennoch ist mittelfristig gesehen nicht mit einer nennenswerten Verteuerung der Kreditzinsen zu rechnen. Vermutlich werden viele kleinere Unternehmen zunächst nicht geratet (d.h. ihnen wird ein Risikogewicht von 100% zugewiesen). Es wird voraussichtlich auch zu einer Bündelung von kleineren Unternehmern und Freiberuflern zu einer Risikoklasse kommen (retail exposures).

Schwerwiegender als eine eventuelle Verteuerung der Kredite wird den Mittelstand die höhere Ablehnungswahrscheinlichkeit treffen⁵. Aus wachstumspolitischen Gründen werden sich die Banken nach Inkrafttreten von Basel II stärker als bisher auf Bankkunden mit guter Bonität konzentrieren. Die Aussage von Thomas Burbaum „...einen Kredit bekommt in Zukunft nur der, der eigentlich keinen braucht“⁶ ist sicherlich übertrieben, dennoch zeigt er die Gefahren auf, die mit einer zu starken Gewichtung der Bonität verbunden sind. Die Bonität ergibt sich aus einer Ex-post-Betrachtung, das zukünftige Potential einer Firma wird hierbei nicht oder zumindest ungenügend berücksichtigt.

An dieser Stelle sollen auch einige grundsätzliche Kritikpunkte der neuen Eigenkapitalrichtlinie angesprochen werden. Die Richtlinien wirken prozyklisch, bei einer schlechten Konjunktur verschlechtert sich auch die Bonität der Schuldner. Was passiert, wenn eine Bank in einer Boomphase bis ans Limit der EK-Unterlegung gegangen ist und sie in der folgenden Rezession die Bonität ihrer Schuldner massiv zurückstufen muss? Mit Basel II geht auch ein erhöhter bürokratischer Aufwand für das Rating der Kreditkunden einher.

Doch es sind auch positive Auswirkungen von Basel II zu erwarten. Hiltrud Thelen-Pischke von Pricewaterhouse Coopers empfiehlt: *„...Rating als Chance nutzen um Schwachpunkte in der Unternehmensführung frühzeitig zu erkennen und erforderliche Verbesserungen anzustoßen. Durch ein Rating werden die eigenen Erfolgsfaktoren analysiert. Dazu zählen u.a. Führungsstruktur, Qualität des Rechnungswesens, Unternehmensstrategie, Marktstellung, etc.“*⁷.

Die Kreditvergabe wird durch die neuen Eigenkapitalrichtlinien für Banken und Unternehmen zum betriebswirtschaftlichen Beratungsgespräch.

Zum Abschluss dieser Arbeit soll eine politische Einordnung des Themas Basel II erfolgen. Die Grundregeln der Kreditbegrenzung wurden 1988 von den Notenbanken und Bankaufseher der größten Industrieländer entwickelt um das Weltfinanzsystem zu stabilisieren. Hierzu führt Lucas Zeise in einem Artikel in der Financial Times aus: *„Die*

⁵ vgl. DIHT, Stellungnahme zu Basel II, Mai 2001, S. 2

⁶ Thomas Burbaum (Unternehmensberatungs GmbH Burbaum und Partner), BDU-Datenbank, Studie, www.bdu.de

⁷ Hiltrud Thelen-Pischke Pricewaterhouse Coopers, Basel II, Juni 2001, S. 4

*japanischen Banken sollten daran gehindert werden, mit wenig Eigenkapital, aber mit einem Hyperspekulationsboom am Aktien- und Immobilienmarkt im Rücken, den Aufkauf Amerikas zu finanzieren.*⁸

1999 stellt sich die Situation gänzlich anders dar. Zum Zeitpunkt als das 2. Konsultationspapier vom Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlicht wurde, boomte die US-Wirtschaft. *„Diesen eigentlich vorzüglichen makroökonomischen Bedingungen konnten die amerikanischen Banken nicht mehr angemessen gerecht werden. Die starren Regeln von Basel I setzten Grenzen.*“⁹

Den amerikanischen Großbanken wurde das Unterlegungskapital knapp. Es entstand die Idee für Kreditkunden mit einer guten Bonität eine geringere Eigenkapitalunterlegung zu fordern. Hierdurch würde gebundenes Eigenkapital für weitere Kredite frei werden.

Die neuen Eigenkapitalrichtlinien von Basel II unterlaufen den eigentlichen Auftrag der Bankenaufsicht, die unbegrenzte Kreditexpansion zu deckeln und somit den Finanzmarkt weniger krisenanfällig zu machen. Es ist zudem nicht Aufgabe einer Bankenaufsicht Vorschriften für die Abdeckung von erwarteten Verlusten zu erlassen (eine Bonitätsbeurteilung stellt eine erwartete Verlustwahrscheinlichkeit dar) sondern einen gesamtwirtschaftlichen Schutz vor unerwarteten Verlusten zu gewährleisten. Die großen Firmenpleiten der letzten Zeit - gerade in Amerika - zeigen, dass selbst (oder gerade?) große Firmen mit guter Bonität nicht vor Insolvenzen gefeit sind. Ob mittelständische Unternehmen, die ohnehin eine höhere Risikoprämie zahlen müssen, noch zusätzlich die höheren „Versicherungsprämien“ für ein funktionierendes Finanzsystem tragen sollten, ist somit zumindest diskussionswürdig.

⁸ Lucas Zeise, Wettlauf der Aufseher droht, Financial Times Deutschland, Frankfurt, 6/2001

⁹ Lucas Zeise, Wettlauf der Aufseher droht, Financial Times Deutschland, Frankfurt, 6/2001

Literaturverzeichnis

Burbaum Thomas, Unternehmensberatungs GmbH Burbaum und Partner, BDU-Datenbank, Studie, www.bdu.de

DIHT, Stellungnahme zu Basel II, Mai 2001

Eilenberger, Bank-BWL, 7. Aufl., München 1997

Grunert, Kleff, Norden, Weber, Mittelstand und Basel II, Arbeitsbericht 01-07, Uni Mannheim, Mai 2002

Recklies, Oliver, Basel II und die Auswirkungen für Banken und deutsche Unternehmen, 2001

Sekr. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, erläuternde Angaben zur Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung, Januar 2001

Thelen-Pischke, Hiltrud, Pricewaterhouse Coopers, Basel II, Juni 2001

Zeise, Lucas, Wettlauf der Aufseher droht, Financial Times Deutschland, Frankfurt, 6/2001